

# **BERLIN - INTERN DER INFOBRIEF**



der  
**LANDESRUPPE BRANDENBURG**  
der  
**CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag**

**Mitglieder:** Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender der Landesgruppe)  
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)  
Uwe Feiler, MdB  
Hans-Georg von der Marwitz, MdB  
Martin Patzelt, MdB  
Katherina Reiche, MdB  
Jana Schimke, MdB  
Sebastian Steineke, MdB  
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB

**Nr. 41 / 2013 (18. Oktober 2013)**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Vorwort des Landesgruppenvorsitzenden
2. Neue Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Rentenversicherung
3. Bundeskabinett beschließt Novellierung der Energieeinsparverordnung
4. EEG-Umlage steigt im kommenden Jahr
5. Einheitliche europäische Bankenaufsicht beschlossen
6. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

nach einer dritten Sondierungsrunde haben sich Union und SPD am gestrigen Donnerstag darauf verständigt, Koalitionsverhandlungen aufzunehmen. Sofern der SPD-Parteikonvent am kommenden Sonntag dem Vorschlag folgt, können die Koalitionsverhandlungen in der nächsten Woche beginnen. Bereits jetzt ist absehbar, dass schwierige und langwierige Verhandlungen vor uns liegen.

Morgen findet der 28. Landesparteitag der CDU Brandenburg in Potsdam statt. Als Gastredner werden wir den Generalsekretär der CDU Deutschlands Hermann Gröhe, MdB, begrüßen können, der uns aus erster Hand von den Sondierungsgesprächen berichten wird. Im Anschluss findet dann die Neuwahl des Vorstands statt, bei der die bewährte Führungsspitze der Märkischen Union wieder antreten wird. Ich wünsche Prof. Dr. Michael Schierack und seinem Team ein tolles Wahlergebnis und viel Erfolg bei den vor uns liegenden Aufgaben. Die zurückliegende Bundestagswahl hat gezeigt, wie stark eine geschlossene Märkische Union ist.

Für die deutsche Wirtschaft wird sich der Aufschwung auch im kommenden Jahr fortsetzen bzw. noch verstärken, so die Prognose des Herbstgutachtens der Wirtschaftsforschungsinstitute. Sie erwarten, dass das Bruttoinlandsprodukt im laufenden Jahr um 0,4 % und in 2014 um 1,8 Prozent wachsen wird.

Ihr



Michael Stübgen, MdB  
Landesgruppenvorsitzender

## **2. Neue Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Rentenversicherung**

Die Löhne und Gehälter in Deutschland sind im vergangenen Jahr wieder gestiegen. Deshalb ändern sich 2014 die Beitragsbemessungsgrenzen der Kranken- und Rentenversicherung. Die entsprechende Verordnung hat das Kabinett beschlossen.

Die neue monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) steigt von 5.800 Euro/Monat (2013) auf 5.950 Euro/Monat. Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) steigt 2014 auf 5.000 Euro/Monat (2013: 4.900 Euro/Monat).

In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden folgende neue monatliche Beträge gelten: Beitragsbemessungsgrenze (West): 7.300 Euro/Monat, Beitragsbemessungsgrenze (Ost): 6.150 Euro/Monat. Das vorläufige Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung wird für das Jahr 2014 bundeseinheitlich auf 34.857 Euro/Jahr festgesetzt.

Bundeseinheitlich wird die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung festgesetzt. Sie erhöht sich gegenüber 2013 (52.200 Euro) auf 53.550 Euro jährlich in 2014.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 versicherungsfrei waren, wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze 48.600 Euro für das Jahr 2014 betragen (2013: 47.250 Euro).

Die bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht der Jahresarbeitsentgeltgrenze (48.600 Euro/Jahr beziehungsweise 4.050 Euro/Monat).

Die Bezugsgröße hat für viele Werte der Sozialversicherung Bedeutung. Sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung ist sie die Grundlage der Beitragsberechnung.

Die Bezugsgröße 2014 beträgt 2.765 Euro in den alten Bundesländern (2013: 2.695 Euro/Monat). In den neuen Bundesländern beträgt sie 2.345 Euro (2013: 2.275 Euro/Monat).

## **Hintergrund:**

**Rechengrößen in der Sozialversicherung:** Es handelt sich um Werte, die jährlich neu ermittelt und festgesetzt werden. Sie beeinflussen unter anderem die Beiträge, welche zur Sozialversicherung bezahlt werden müssen. Das betrifft die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

**Vorläufiges Durchschnittsentgelt:** In der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht es dem durchschnittlichen Brutto-Lohn- oder -Gehalt eines beschäftigten Arbeitnehmers. Für 2014 wird der Wert so ermittelt: Das Durchschnittsentgelt 2012 wird um das Doppelte des Prozentsatzes erhöht, um den sich das Durchschnittsentgelt 2011 zum Jahr 2012 erhöht hat.

**Bezugsgröße:** Sie hat für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung. In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird danach die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder sowie für das Mindestarbeitsentgelt festgelegt. In der gesetzlichen Rentenversicherung hängt von ihr ab, wie viel Beitrag Selbstständige oder Pflegepersonen zahlen müssen.

**Beitragsbemessungsgrenze:** Sie markiert das Maximum, bis zu dem in den Sozialversicherungen Beiträge erhoben werden. Der über diesen Grenzbetrag hinausgehende Teil eines Einkommens ist beitragsfrei.

**Versicherungspflichtgrenze:** Wer über diese Grenze hinaus verdient, kann sich, wenn er möchte, bei einer privaten Krankenversicherung versichern. Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung ist zugleich die Jahresarbeitsentgeltgrenze. Diese wiederum ist zugleich die Beitragsbemessungsgrundlage in der gesetzlichen Krankenversicherung.

## **3. Bundeskabinett beschließt Novellierung der Energieeinsparverordnung**

Mit dem Beschluss der Bundesregierung vom 16. Oktober 2013, die vom Bundesrat geforderten Änderungen an der Novellierung der Energieeinsparverordnung zu übernehmen, wurde das Verordnungsgebungsverfahren erfolgreich abgeschlossen. Die novellierte EnEV tritt sechs Monate nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

### **Wesentliche Inhalte der Novellierung der EnEV**

#### **3.1. Vorgaben für das Bauen**

- a) Angemessene und wirtschaftlich vertretbare Anhebungen der energetischen Anforderungen an Neubauten ab dem 1. Januar 2016 um durchschnittlich 25 Prozent des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs und um durchschnittlich 20 Prozent bei der Wärmedämmung der Gebäudehülle - dem sogenannten zulässigen Wärmedurchgangskoeffizienten.
- b) Die Anhebung der Neubauanforderungen ist ein wichtiger Zwischen-Schritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudestandard, der spätestens ab 2021 gilt.
- c) Ab dem Jahr 2021 müssen nach europäischen Vorgaben alle Neubauten im Niedrigstenergiegebäudestandard errichtet werden. Für Neubauten von Behördengebäuden gilt dies bereits ab 2019. Das sieht im Wege einer Grundpflicht das bereits geänderte Energieeinsparungsgesetz, das im Juli dieses Jahres bereits in Kraft getreten ist, vor. Die konkreten Vorgaben an die energetische Mindestqualität von Niedrigstenergiegebäuden werden rechtzeitig bis spätestens Ende 2016 – für Behördengebäude - bzw. Ende 2018 – für alle Neubauten - festgelegt.
- d) Bei der Sanierung bestehender Gebäude ist keine Verschärfung vorgesehen. Die Anforderungen bei der Modernisierung der Außenbauteile sind hier bereits sehr anspruchsvoll. Das hier zu erwartende

Energieeinsparpotenzial wäre bei einer zusätzlichen Verschärfung im Vergleich zur EnEV 2009 nur gering.

- e) Auf Wunsch des Bundesrates wurde die Pflicht zum Austausch alter Heizkessel (Jahrgänge älter als 1985 bzw. älter als 30 Jahre) erweitert. Bisher galt diese Regelung für Kessel, die vor 1978 eingebaut wurden. Nicht betroffen sind Brennwertkessel und Niedertemperaturheizkessel, die einen besonders hohen Wirkungsgrad haben. Erfasst werden demnach nur sogenannte Konstanttemperaturheizkessel. Der Anwendungsbereich der Pflicht ist also begrenzt. In der Praxis werden die Kessel ohnehin im Durchschnitt nach 24 Jahren ausgetauscht. Außerdem sind viele selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser von der Pflicht ausgenommen. Hier gilt die bereits seit der EnEV 2002 bestehende Regelung fort, nach der Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, die am 1. Februar 2002 in diesen Häusern mindestens eine Wohnung selbst genutzt haben, von der Austauschpflicht ausgenommen sind. Im Falle eines Eigentümerwechsels ist die Pflicht vom neuen Eigentümer innerhalb von zwei Jahren zu erfüllen.

### **3.2. Vorgaben für Energieausweise**

- a) Einführung der Pflicht zur Angabe energetischer Kennwerte in Immobilienanzeigen bei Verkauf und Vermietung: Auf Wunsch des Bundesrates ist Teil dieser Pflicht nun auch die Angabe der Energieeffizienzklasse. Diese umfasst die Klassen A+ bis H. Die Regelung betrifft allerdings nur neue Energieausweise für Wohngebäude, die nach dem Inkrafttreten der Neuregelung ausgestellt werden. Das heißt: Liegt für das zum Verkauf oder zur Vermietung anstehende Wohngebäude ein gültiger Energieausweis nach bisherigem Recht, also ohne Angabe einer Energieeffizienzklasse, vor, besteht keine Pflicht zur Angabe einer Klasse in der Immobilienanzeige. Auf diese Weise können sich die Energieeffizienzklassen nach und nach am Markt etablieren.
- b) Präzisierung der bestehenden Pflicht zur Vorlage des Energieausweises gegenüber potenziellen Käufern und Mietern: Bisher war vorgeschrieben, dass Energieausweise „zugänglich“ gemacht werden müssen. Nun wird präzisierend festgelegt, dass dies zum Zeitpunkt der Besichtigung des Kauf- bzw. Mietobjekts geschehen muss.
- c) Darüber hinaus muss der Energieausweis nun auch an den Käufer oder neuen Mieter ausgehändigt werden (Kopie oder Original).
- d) Einführung der Pflicht zum Aushang von Energieausweisen in bestimmten Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr, der nicht auf einer behördlichen Nutzung beruht, wenn bereits ein Energieausweis vorliegt. Davon betroffen sind z.B.: größere Läden, Hotels, Kaufhäuser, Restaurants oder Banken.
- e) Erweiterung der bestehenden Pflicht der öffentlichen Hand zum Aushang von Energieausweisen in behördlich genutzten Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr auf kleinere Gebäude (mehr als 500 qm, bzw. ab Juli 2015 mehr als 250 qm Nutzfläche mit starkem Publikumsverkehr).

### **3.3. Stärkung des Vollzugs der EnEV**

Einführung unabhängiger Stichprobenkontrollen durch die Länder für Energieausweise und Berichte über die Inspektion von Klimaanlage (gemäß EU-Vorgabe).

### **3.4. Inkrafttreten erst 2014**

Anlass für die Novellierung ist eine EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden aus dem Jahr 2010. Zudem steht die Bundesregierung in der Pflicht, ihr Energiekonzept sowie die 2011 gefassten Beschlüsse zur Energiewende umzusetzen.

Vor der EnEV musste die Bundesregierung das geltende Energieeinsparungsgesetz (EnEG) novellieren. Das EnEG ermächtigt dazu, Verordnungen für den Baubereich zu erlassen und zu ändern. Mit den Maßgaben des Bundesrats vom 11. Oktober wird sich das Bundeskabinett in einer seiner kommenden Sitzungen befassen. Die EnEV muss nicht nur das nationale Verfahren durchlaufen. Eine Notifizierung in Brüssel ist ebenso erforderlich. Mit einem Inkrafttreten der EnEV ist deshalb erst im Frühsommer 2014 zu rechnen.

Die **Energiesparverordnung** regelt die energetischen Anforderungen an Neubauten. Will ein Eigentümer sein Gebäude sanieren, gibt sie vor, in welcher energetischen Qualität er bestimmte Modernisierungsmaßnahmen auszuführen hat. Mit der im Oktober 2009 in Kraft getretenen EnEV hat die Bundesregierung die Anforderungen an Neubauten und größere Sanierungsvorhaben bereits um durchschnittlich 30 Prozent angehoben.

#### **4. EEG-Umlage steigt im kommenden Jahr**

Nach der Prognose der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber steigt die EEG-Umlage 2014 auf 6,24 Cent pro Kilowattstunde. Gegenüber 2013 steigt die EEG-Umlage um knapp einen Cent pro Kilowattstunde. Insgesamt errechneten die Übertragungsnetzbetreiber für 2014 einen Umlagebetrag von 23,6 Milliarden Euro. Darin enthalten ist ein Betrag von 2,2 Milliarden Euro, um das 2013 entstandene Defizit auf dem EEG-Konto zu decken.

Das steigende Angebot an Ökostrom führt dazu, dass der Börsenpreis sinkt (Merit-Order-Effekt). Die Übertragungsnetzbetreiber gehen für das Jahr 2014 von Einspeisevergütungen in Höhe von 21,5 Milliarden Euro aus. Die Vermarktungserlöse an der Strombörse in Höhe werden auf 2,2 Milliarden Euro geschätzt. Die Differenz zwischen prognostizierten Einspeisevergütungen und Vermarktungserlösen bildet den wesentlichen Bestandteil der EEG-Umlage. Je niedriger das Börsenpreinsniveau ist, desto größer ist die mit der EEG-Umlage zu finanzierende Differenz zu den im EEG festgelegten Vergütungssätzen.

##### **4.1. Mehr Strom aus erneuerbaren Energien**

Für das Jahr 2014 rechnen die Übertragungsnetzbetreiber mit einem weiteren Anstieg der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien um rund 15 Terawattstunden (TWh) auf knapp 150 TWh. Dieser Anstieg würde hauptsächlich getragen von Wind onshore, Wind offshore und Photovoltaik.

Für die einzelnen Anlagen ergeben sich 2014 nach EEG Kosten in Höhe von ca. 19,1 Milliarden Euro. Das sind die Vergütungen für die Anlagenbetreiber abzüglich der prognostizierten Börsenerlöse. Diese Kosten gehen in die EEG-Umlage 2014 mit einem Anteil von ca. 5,0 ct/kWh ein. rund 2,4 ct/kWh davon entfallen auf Photovoltaik, 1,3 ct/kWh auf Biomasse, 1,0 ct/kWh auf Wind Onshore, 0,3 ct/kWh auf Wind Offshore und weniger als 0,1 ct/kWh auf die restlichen Energieträger.

##### **4.2. Ausgleich des EEG-Kontos**

Das so genannte EEG-Konto, in das die Beiträge aus der Umlage einfließen, ist 2013 wie bereits 2012 ins Minus gerutscht. Der Grund: Die Börsenstrompreise sind stärker gesunken als prognostiziert; die Einnahmen für den an der Börse vermarkteten erneuerbaren Strom sind geringer als erwartet. Um das EEG-Konto nachträglich auszugleichen, muss im nächsten Jahr ein Zusatzbeitrag erhoben werden, die sogenannte Nachholung.

##### **4.3. Eine Reform des EEG kommt**

Die Kostenentwicklung macht klar, dass das geltende EEG nicht mehr den heutigen Anforderungen genügt. Notwendig ist eine Reform, die einen langfristig effizienten Rahmen gibt und gleichzeitig von einer breiten parlamentarischen und gesellschaftlichen Mehrheit getragen wird. Deswegen wird sich die neue Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern für eine grundlegende EEG-Reform einsetzen.

Bei der Reform wird die Bundesregierung auch die Be- und Entlastungen des EEG prüfen. Es geht um eine faire Verteilung der Belastungen. Das Gesamtvolumen der Entlastungen ist 2013 gestiegen. Bundeskanzlerin Angela Merkel erklärte im Juni: "Dennoch haben wir die Tendenz, ... dass die Schultern, auf denen die EEG-Umlage ausgebreitet wird, immer schmalere werden und damit natürlich die EEG-Umlage für den Einzelnen immer höher wird. Auch das erfordert Änderungen. Deshalb ist der Kern der Energiepolitik eine Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes."

#### **4.4. EEG-Umlage**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird seit 2000 über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert. Die Umlage ist Teil des Strompreises und fördert die Anlagen, die aus Wind, Sonne und Co. Strom produzieren. Für Strom aus regenerativen Kraftwerken gilt ein sogenannter Einspeisevorrang sowie eine feste Vergütung für jede produzierte Kilowattstunde Strom. Die entstehenden Kosten werden über die EEG-Umlage auf die Stromkunden verteilt. Stromverbraucher finanzieren so den Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor. Die Umlage schließt die Lücke zwischen den Ausgaben für die Einspeisevergütungen für Strom aus regenerativen Kraftwerken und den Einnahmen, die durch den Verkauf dieses EEG-Stroms über die Strombörse erzielt werden (so genannte Differenzkosten).

#### **5.1. Einheitliche europäische Bankenaufsicht**

Alle großen und systemrelevanten Banken der Eurozone werden künftig einheitlich von der Europäischen Zentralbank kontrolliert. Die EU-Finanzminister haben den Weg für die europäische Bankenaufsicht freigegeben. Die Unabhängigkeit der Zentralbank bleibt gewahrt.

Die Finanzminister einigten sich in Luxemburg auf die Rechtsgrundlagen für die einheitliche Bankenaufsicht. In einem Jahr soll die Europäische Zentralbank (EZB) in ihrer neuen Funktion die Großbanken der Eurozone beaufsichtigen.

Unser Ziel muss sein, dass die Bankenaufsicht und der Abwicklungsmechanismus möglichst zeitgleich funktionsfähig sind," hatte Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble bereits im September betont. Die Finanzmarktkrise und die darauf folgende weltweite Rezession hätten deutlich gezeigt: "Die Finanzmärkte brauchen Regeln und Grenzen, die sie selbst nicht setzen, geschweige denn effektiv durchsetzen können." Die Bundesregierung habe entschlossen reagiert und einen neuen Ordnungsrahmen für die Finanzmärkte geschaffen.

#### **5.2. Bundestag und Bundesrat beteiligt**

Durch die jetzt beschlossene EU-Verordnung werden der EZB besondere Aufgaben der Bankenaufsicht übertragen. Die Bundesregierung hatte dafür den Gesetzentwurf zur Zustimmung von Bundestag und Bundesrat Anfang Mai auf den Weg gebracht. Bundestag und Bundesrat hatten daraufhin über das deutsche Zustimmungsgesetz beraten und im Juli zugestimmt. Die Zustimmung beider deutscher Parlamente war notwendig, damit der deutsche Vertreter im Europäischen Rat der EU-Verordnung förmlich zustimmen konnte.

#### **5.3. Bessere Aufsicht**

Für die Bundesregierung hatte während der Verhandlungen die Qualität der Bankenaufsicht oberste Priorität. Die Aufsicht wird Fehlentwicklungen im nationalen Bankensektor frühzeitig aufdecken und korrigieren können, bevor Gefahren für die gesamte Eurozone entstehen. Kleine Banken wie die deutschen Sparkassen bleiben unter nationaler Aufsicht. Damit ist es gelungen, Kernforderungen Deutschlands wirklich durchzusetzen.

#### 5.4. Neuer Aufsichtsmechanismus

Der Aufsichtsmechanismus schafft einheitliche Standards in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten und stärkt damit die Bankenkontrolle. Zu den Aufgaben der EZB wird beispielsweise die Einhaltung von Kapital- und Liquiditätsanforderungen gehören. Sie kann Kreditinstitute zulassen, Zulassungen entziehen oder Stresstests durchführen. Frühzeitige Interventionsmaßnahmen wird sie mit den zuständigen Abwicklungsbehörden abstimmen. Denn für die Abwicklung von Banken sind weiterhin die nationalen Behörden zuständig.

In Deutschland überwacht die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** in Zusammenarbeit mit der Bundesbank die Banken. Zum 1. Januar 2011 wurde ein europäisches System der Finanzaufsicht eingerichtet. Es umfasst drei europäische Aufsichtsbehörden für Banken, Versicherungen und den Wertpapierhandel sowie den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken. Diese Einrichtungen sollen gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden für eine harmonisierte Finanzaufsicht im europäischen Binnenmarkt sorgen. Die EZB wird eng mit den nationalen und europäischen Behörden für die Banken-, Wertpapier- und Versicherungsaufsicht zusammenarbeiten.

#### 5.5. Nächster Schritt: Bankenabwicklung

Die Finanzmärkte in Europa und weltweit sind außerordentlich miteinander verflochten. Es gibt Wechselwirkungen zwischen den Risiken kriselnder Banken und den Risiken schwacher Staaten. Am Beispiel Spaniens hat sich gezeigt: Das bisherige Aufsichtssystem hat die dortigen Probleme nicht wirklich erkannt. Es muss also darum gehen, für die Zukunft eine besser funktionierende europäische Bankenaufsicht zu schaffen. Diese soll früh erkennen, wenn wichtige Banken in eine Schieflage zu geraten drohen, die auch die Staaten überfordern könnte.

Nächste Priorität hat für die Bundesregierung die Verabschiedung einer europäischen Restrukturierungs- und Abwicklungsrichtlinie. Diese soll EU-weit die Möglichkeit gewährleisten, auch systemrelevante Banken effektiv zu restrukturieren und abzuwickeln.

#### 5.6. Eckpunkte der einheitlichen Bankenaufsicht

**Große und systemrelevante Banken werden beaufsichtigt** Die Europäische Bankenaufsicht gilt für die großen Banken mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Milliarden Euro oder von mehr als 20 Prozent der Wirtschaftskraft ihres Landes. Unabhängig davon wird die EZB mindestens die drei bedeutendsten Banken jedes Teilnehmerlandes direkt beaufsichtigen.

Sie wird auch die Banken beaufsichtigen, die vom ESM direkte Unterstützung beantragen oder erhalten. Kleinere Banken wie die deutschen Sparkassen bleiben unter nationaler Aufsicht. "Es ist klar: Entweder nationale Aufsicht oder europäische Aufsicht", so Merkel. In begründeten Fällen können die Kontrolleure die Aufsicht an sich ziehen - beispielsweise bei Banken, die Finanzhilfe erhalten.

**Klare Trennung zwischen geldpolitischer Verantwortung und Aufsicht:** Die zusätzliche Aufgabe bei der EZB übernimmt ein Aufsichtsgremium, in dem je ein Vertreter der beteiligten Staaten sitzt. In das Kontrollsystem wird ein Vermittlungsausschuss integriert. Dieser soll Streitfälle lösen, wenn der EZB-Rat die Vorschläge des Aufsichtsgremiums nicht akzeptiert. Damit ist sichergestellt, dass der Rat nicht das Recht der letzten Entscheidung hat. Geldpolitische Verantwortung und Aufsicht werden also klar getrennt.

**Einbindung der Nicht-Euro-Staaten:** Nicht-Euro-Staaten können freiwillig an der neuen europäischen Bankenaufsicht teilnehmen. In der EU-Bankenbehörde EBA werden insbesondere die Abstimmungsregeln angepasst. Dies soll sicherstellen, dass die Mitsprache der EU-Länder, die nicht der einheitlichen Bankenaufsicht unterliegen (Nicht-Euro-Staaten), gewahrt bleibt.

Die EBA ist für einheitliche Regeln für alle Banken der EU zuständig.

## **6. Kurz notiert**

### **6.1. Einnahmerekord aus der Gewerbesteuer im Jahr 2012**

Das Gewerbesteueraufkommen in Deutschland betrug im Jahr 2012 rund 42,3 Milliarden Euro. Es ist damit gegenüber 2011 um 1,8 Milliarden Euro beziehungsweise 4,6 % gestiegen. Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, wurde damit aus dieser bedeutendsten kommunalen Steuer die bisher höchste Einnahme erzielt. Der bisherige Spitzenwert aus dem Jahr 2008 hatte bei 41,1 Milliarden Euro gelegen.

In den Ländern Bremen (-17,8 %), Saarland (-17,3 %), Hamburg (-10,2 %) und Schleswig-Holstein (-0,7 %) lag das Gewerbesteueraufkommen im Jahr 2012 unter dem Vorjahresniveau. Alle übrigen Bundesländer erzielten teils zweistellige prozentuale Zuwächse. Den höchsten Anstieg beim Gewerbesteueraufkommen hatte Niedersachsen mit + 13,8%.

Das Aufkommen der Grundsteuer A, die bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erhoben wird, betrug 2012 insgesamt 0,4 Milliarden Euro. Dies war ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahreswert von 1,8 %. Über die Grundsteuer B (für Grundstücke) nahmen die Gemeinden im Jahr 2012 insgesamt 11,6 Milliarden Euro ein und damit 2,7 % mehr als 2011.

Die durch die Gemeinden festgesetzten Hebesätze zur Gewerbesteuer sowie zur Grundsteuer A und B entscheiden maßgeblich über die Höhe der Realsteuereinnahmen in den Gemeinden. Im Jahr 2012 lag der durchschnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbesteuer bei 393 % und damit um einen Prozentpunkt höher als im Vorjahr. Bei der Grundsteuer A stieg der Hebesatz im Jahr 2012 gegenüber 2011 um fünf Prozentpunkte auf durchschnittlich 311 %. Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B nahm gegenüber 2011 bundesweit um sieben Prozentpunkte zu und liegt nun bei 425 %.

### **6.2. Fast 7.500 ausländische Berufsqualifikationen im Jahr 2012 anerkannt**

Im Jahr 2012 wurden bundesweit 7.458 im Ausland erworbene berufliche Abschlüsse als vollständig oder eingeschränkt gleichwertig zu einer in Deutschland erworbenen Qualifikation anerkannt. Insgesamt gingen bei den zuständigen Stellen während des Jahres 2012 nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) 10.989 Anerkennungsanträge nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) ein.

Die Angaben entstammen der ersten amtlichen Datenerhebung auf Grundlage des am 1. April 2012 in Kraft getretenen neuen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG). 522 Anträge wurden ab Inkrafttreten des BQFG bis Jahresende 2012 negativ beschieden. Für 3.009 Anträge war Ende 2012 noch keine Entscheidung gefallen. Die mit großem Abstand meisten Anerkennungsverfahren betrafen medizinische Gesundheitsberufe. Aus dieser Berufsgruppe stammten allein 6.837 der 7.458 positiv beschiedenen Anträge, darunter 5.121 von Ärztinnen und Ärzten. Über 100 erfolgreiche Verfahren gab es zudem in der Gruppe der Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe.

Rund die Hälfte der 10 989 Anerkennungsverfahren – 5.538 Verfahren – bezog sich auf Abschlüsse, die innerhalb der EU erworben wurden. Weitere 3.015 Verfahren hatten Abschlüsse aus dem übrigen europäischen Ausland zum Gegenstand. 2.268 Verfahren befassten sich mit Qualifikationen aus dem außereuropäischen Ausland, 1.464 davon mit in Asien erworbenen Abschlüssen.

Das BQFG regelt seit April 2012 die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, deren Referenzberufe in Deutschland dem Bundesrecht unterliegen. Zuständig für die Durchführung der Anerkennungsverfahren sind überwiegend die gleichen Stellen, die auch für die Anerkennung der entsprechenden in Deutschland erworbenen Abschlüsse zuständig sind, beispielsweise Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Behörden. Die hier veröffentlichten statistischen Angaben sind als Untergrenze zu betrachten. Die für die Anerkennung zuständigen Stellen wurden in einigen Fällen erst im Laufe des Berichtsjahres bestimmt und mussten ihre Berichtssysteme neu aufbauen. Daher sind die Meldungen dieser Stellen vermutlich nicht in allen Fällen vollständig und termingerecht erfolgt.

Redaktion: Uwe Schüler, Landesgruppenreferent